

Explosionsschutzdokument

nach § 6 GefStoffV

Formblatt 1

Allgemeine Angaben

Name und Adresse des Unternehmens				
Zuständige BG				
Mitgliedsnummer				
Betriebsstätte				
Ersteller des Explosionsschutzdokumentes				
	Explosionsgefährdete Bereiche	Explosionsgefahr durch *		Siehe Blatt Nr.
		Gase, Dämpfe, Nebel	Stäube	
1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Datum	Unterschrift des Arbeitgebers		Unterschrift des Erstellers des Explosionsschutzdokumentes	

*Zutreffendes ankreuzen

Blatt Nr.

Explosionsschutzdokument

Beurteilung der Explosionsgefahr durch Gase, Dämpfe, Nebel in Räumen/Bereichen
bei der Verarbeitung von Beschichtungsstoffen

Formblatt 2 - Seite 1

Explosionsgefährdeter Raum/Bereich:

Aufstellort/Raum:

Sicherheitstechnische Kenngrößen Flammpunkt = °C Zündtemperatur = °C Explosionsgruppe: (2)

Beschreibung der Anlage/der Verfahren (3)

Zoneneinteilung im Raum / Bereich	Ex-Zone (4)	Keine Ex-Zone*	Beurteilungsgrundlage (5)
-----------------------------------	-------------	----------------	---------------------------

1.		<input type="checkbox"/>	
----	--	--------------------------	--

2.		<input type="checkbox"/>	
----	--	--------------------------	--

3.		<input type="checkbox"/>	
----	--	--------------------------	--

4.		<input type="checkbox"/>	
----	--	--------------------------	--

5.		<input type="checkbox"/>	
----	--	--------------------------	--

6.		<input type="checkbox"/>	
----	--	--------------------------	--

Technische Schutzmaßnahmen

■ **Verhinderung oder Einschränkung der Bildung explosionsfähiger Atmosphäre**
(z. B. durch natürliche oder technische Lüftung oder Absaugung) (6)

nicht zutreffend

■ **Verhinderung der Zündung explosionsfähiger Atmosphäre**
(Vermeidung wirksamer Zündquellen) (7)
- siehe Geräteliste für den jeweiligen Raum/Bereich (Formblatt 3)

nicht zutreffend

Ausführung der elektrischen Geräte: (8)

Geräte entsprechen der ATEX-Richtlinie (für Geräte, die ab 1.7.2003 in Verkehr gebracht wurden)

Geräte entsprechen der Elex-V (für Altgeräte, die bis 30.6.2003 in Verkehr gebracht wurden)

Die Bewertung der Altgeräte zur sicheren Verwendung in der jeweiligen Ex-Zone ist erfolgt

nicht zutreffend

Ausführung der nichtelektrischen Geräte: (9)

Geräte entsprechen der ATEX-Richtlinie (für Geräte, die ab 1.7.2003 in Verkehr gebracht wurden)

Die Bewertung der Altgeräte zur sicheren Verwendung in der jeweiligen Ex-Zone ist erfolgt

*Zutreffendes ankreuzen




(1) – (9) siehe nachfolgende Erläuterungen

Blatt Nr.

Explosionsschutzdokument

Beurteilung der Explosionsgefahr durch Gase, Dämpfe, Nebel in Räumen/Bereichen
bei der Verarbeitung von Beschichtungsstoffen

Formblatt 2 - Seite 2

Technische Schutzmaßnahmen (Fortsetzung)		
■ Konstruktive Maßnahmen, welche die Explosionsauswirkungen auf ein unbedenkliches Maß beschränken (10)		
Zusätzliche technische Maßnahmen zur Verringerung des Restrisikos (11) <input type="checkbox"/> nicht zutreffend		
Organisatorische Schutzmaßnahmen		
zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten in explosionsgefährdeten Bereichen		
Anlage / Raum	Schriftliche Betriebsanweisung	Unterweisung der Beschäftigten erfolgt am (12)
	<i>vorhanden*</i> <i>zu erstellen bis</i>	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
■ Zusätzliche organisatorische Maßnahmen für gefährliche Tätigkeiten (z. B. Arbeitsfreigaben) (13)		
■ Kennzeichnung explosionsgefährdeter Bereiche (14) entsprechend BGV A 8		
  	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> vorzunehmen bis	
■ Regelmäßige Reinigung der explosionsgefährdeten Bereiche (15) ■ Ist die regelmäßige Reinigung gemäß Betriebsanweisung sichergestellt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
■ Prüfung der Arbeitsplätze / Arbeitsmittel (16) Ist vor der erstmaligen Nutzung eine Prüfung durch eine befähigte Person erfolgt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Erfolgen regelmäßige Prüfungen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Prüfindervall:		
Weitere Dokumente / Anlagen:		
<input type="checkbox"/> Sicherheitsdatenblätter (Ordner)	<input type="checkbox"/> Gefahrstoffverzeichnis (Ordner)	
<input type="checkbox"/> Lageplan (Ordner)	<input type="checkbox"/> Ex-Zonenplan (Ordner)	
<input type="checkbox"/> Prüfbescheinigungen (Ordner)	<input type="checkbox"/> Maßnahmenliste (Ordner)	
Datum	Unterschrift des Arbeitgebers	Unterschrift des Erstellers des Explosionsschutzdokuments

*Zutreffendes ankreuzen

(10) – (16) siehe nachfolgende Erläuterungen

Blatt Nr.

<p>Explosionsschutzdokument Beurteilung der Explosionsgefahr durch Gase, Dämpfe, Nebel in Räumen / Bereichen bei der Verarbeitung von Beschichtungsstoffen</p>
--

Erläuterungen zu Blatt 1-3

(1) Hier sind die jeweiligen Zonen für den Raum / Bereich zu nennen, z. B. bei der Verarbeitung von Beschichtungsstoffen mit einem Flammpunkt < 21° C:

- Zone 1 im Umkreis von 2,5 m um die Verarbeitungsstelle und darüber hinaus
- Zone 2 im Umkreis bis 5 m um die Verarbeitungsstelle

(2) Als Beurteilungsgrundlage für die Zoneneinteilung können Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Regeln und Informationen, Technische Regeln und Normen herangezogen werden, z. B. DGUV Regel 113-001, DGUV Information 209-046, EN 12215.

(3) Hier sind in der jeweiligen Produktgruppe für den Raum / Bereich zu nennen, z. B. bei der Verarbeitung von Beschichtungsstoffen mit einem Flammpunkt < 21° C :

- Zone 1 im Umkreis von 2,5 m um die Verarbeitungsstelle und darüber hinaus
- Zone 2 im Umkreis bis 5 m um die Verarbeitungsstelle.

Die Feststellung des Flammpunktes der verwendeten Stoffe ist dann erforderlich, wenn zur Einteilung explosionsgefährdeter Bereiche das Flammpunktkriterium verwendet wird.

(4) Die Verhinderung oder die Einschränkung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre kann z. B. durch die folgenden technischen Maßnahmen erreicht werden:

- a. Absaugung an der Entstehungsstelle
- b. Gezielte technische Lüftungsmaßnahmen

Hierbei ist die Abschätzung der maximal freigesetzten Menge (Quellstärke) von Gasen, Dämpfen und Nebeln, die explosionsfähige Atmosphäre bilden können, notwendig.

(5) Beim Einsatz von elektrischen und nichtelektrischen Geräten innerhalb explosions-gefährdeter Bereiche, müssen Zündquellen sicher vermieden werden. Dies bedeutet, dass z. B. elektrische Betriebsmittel, bei deren Betrieb Funken entstehen können (z. B. Handmaschinen mit Kollektormotoren, Schalter, Steckdosen, Leuchten) aus diesen Bereichen ferngehalten werden müssen.

(6) Sind elektrische Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen vorhanden, müssen diese Geräte so beschaffen sein, dass sie keine wirksamen Zündquellen darstellen können. Hersteller- bzw. Konformitätserklärung und Bedienungsanleitung müssen vorliegen. Alle Geräte müssen für den Einsatz in den jeweiligen Zonen geeignet (siehe Tabelle) und vollständig gekennzeichnet sein.

Gerätegruppe II	Gerätekatgorie 1 G	Geeignet für den Einsatz in Zone 0, 1 und 2
	Gerätekatgorie 2 G	Geeignet für den Einsatz in Zone 1 und 2
	Gerätekatgorie 3 G	Geeignet für den Einsatz in Zone 2

(7) Auch nichtelektrische Geräte und Werkzeuge können wirksame Zündquellen darstellen, z. B. durch mechanisch erzeugte Funken, elektrostatische Entladungsvorgänge und heiße Oberflächen. Für nichtelektrische Geräte, die seit 01.07.2003 in Verkehr gebracht wurden, müssen wie bei elektrischen Geräten Hersteller- bzw. Konformitätserklärung und Betriebsanleitung im Sinne der Richtlinie 94/9/EG vorliegen. Alle Geräte müssen für den Einsatz in den jeweiligen Zonen geeignet (siehe Tabelle) und vollständig gekennzeichnet sein.

(8) An den Zugängen zu explosionsgefährdeten Bereichen muss folgende Kennzeichnung (siehe BGI 740) vorgenommen werden:

- a) Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“
- b) Verbotsszeichen „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“
- c) Verbotsszeichen „Zutritt für Unbefugte verboten“.

(9) Zur Unterweisung der Beschäftigten, die in explosionsgefährdeten Bereichen tätig werden sollen, müssen schriftliche Betriebsanweisungen vorliegen. Darin sind Informationen zu den Explosionsgefahren, sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufzunehmen. Personen, die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs-, Umbau- und Reinigungsarbeiten beauftragt werden, müssen eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten. Die Unterweisung ist zu protokollieren. Die Teilnehmer bestätigen durch Unterschrift die Teilnahme an der Unterweisung.

(10) Für gefährliche Tätigkeiten (z. B. Schweiß-, Schneid-, Trennschleif- und sonstige Feuerarbeiten) in explosionsgefährdeten Bereichen müssen schriftliche Arbeitsfreigaben (Erlaubnisscheinverfahren) eingeführt sein. Ein Muster für einen Erlaubnisschein kann der BGI 740 entnommen werden.

(11) Materialablagerungen von brennbaren Stäuben und Beschichtungsstoffen in explosionsgefährdeten Bereichen können zu zusätzlichen Brandgefahren und im Falle der Aufwirbelung auch zu Explosionsgefahren führen. Um diese Gefahren zu unterbinden, müssen diese Ablagerungen regelmäßig entfernt werden. Umfang und Intervall der Reinigungsmaßnahmen muss in der Betriebsanweisung festgelegt sein.

(12) Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel überprüft werden. Die Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt.

Sind in explosionsgefährdeten Bereichen Einrichtungen oder Anlagen vorhanden, die wiederkehrende Prüfungen erfordern, muss der Betreiber die Prüffristen ermitteln und für eine fristgerechte Prüfung der Einrichtungen Sorge tragen. Die Prüfungen sind mit ihren Prüfergebnissen zu dokumentieren.

(13) Hier sind Hinweise zu ggf. gesondert geführten Ordnern oder Dateien anzugeben.